

Fallbesprechung Kreditsicherungsrecht 17.06.2025

Sachverhalt

Fall 1:

Der erfolgreiche Zahnarzt und Kunstliebhaber Karl Kunze (K) möchte die wertvolle Sammlung des Victor Vießmann (V) mit zwölf Gemälden berühmter Maler erwerben. K und V treten miteinander in Verhandlungen und werden sich darüber einig, dass der Kaufpreis 2,5 Mio. € betragen soll. K weist aber darauf hin, dass er nur 2 Mio. € sofort zahlen kann; den Restbetrag will er in Raten von monatlich 10.000 € zahlen. Wenn K mit der Zahlung von zwei Raten in Verzug kommt, soll der Restkaufpreis sofort fällig sein. K legt besonderen Wert darauf, dass er bereits mit Übergabe der Bilder auch deren Eigentümer wird. Darauf will sich V aber nur dann einlassen, wenn er werthaltige Sicherheiten erhält. K kann seinen Vater Paul (P), seinen Freund Fritz Feurich (F) sowie seinen Praxiskollegen Dr. Loch (L), die alle recht vermögend sind, als Bürgen gewinnen.

P und L schicken dem V einen Brief, in dem sie erklären, sich selbstschuldnerisch für die Restschuld des K gegenüber V aus dem Kaufvertrag in Höhe von 500.000 € zu verbürgen. V ruft daraufhin beide an und erklärt sich einverstanden. F schickt dem V ein Fax, in dem er die entsprechende Bürgschaftserklärung für sich abgibt. V ruft daraufhin bei F an und meint, eine Bürgschaft könne nicht per Fax erteilt werden. Deshalb schickt F dem V eine E-Mail mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz, die die Voraussetzungen des § 126a BGB erfüllt. Damit erklärt sich V dann einverstanden.

Nach Übergabe der Bilder zahlt K zunächst pünktlich seine Raten. Nach einem Jahr läuft seine Zahnarztpraxis nicht mehr so gut, und er kann die Raten nicht mehr wie vereinbart zahlen. Als K mit zwei Raten in Verzug gekommen ist, stellt V den gesamten Restkaufpreis von jetzt 380.000 € fällig. Da er von K keine Zahlung erhält, wendet er sich an P und F. Den L nimmt V nicht in Anspruch, denn V hatte den L ein halbes Jahr vorher auf dessen Bitte hin aus der Haftung entlassen, weil P und F nach Auffassung des V ausreichende Sicherheit boten.

P lässt daraufhin die Bilder seines Sohnes (also des K) von einem professionellen Kunstgutachter untersuchen. Dieser stellt fest, dass eines der Bilder nicht wie in der von V dem K übergebenen und Bestandteil des Kaufvertrags gewordenen Beschreibung von dem berühmten Maler Rudolph von Wenzel stammt, sondern von dessen weniger bekanntem Zeitgenossen Anonymus Rosch. Ein entsprechendes Bild von Rudolph von Wenzel existiert gar nicht. Bei der Berechnung des Kaufpreises waren K und V davon ausgegangen, dass der Wert dieses Bildes 200.000 € betrage. Wäre das Bild von Wenzel gewesen, wäre dies auch zutreffend gewesen. Das Bild ist tatsächlich aber nur 30.000 € wert. Da dem V das Gemälde von einem Kunsthändler als ein solches von Wenzel verkauft wurde und die Abweichung kaum erkennbar war, kann V aber kein Schuldvorwurf gemacht werden.

Frage 1: Welche Ansprüche hat V gegen P und F? P und F berufen sich unter anderem darauf, dass K den Kaufpreis mindern könne, weil eines der Bilder vom falschen Maler stammte. Zwar sei im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, dass der Bürge die Zahlung verweigern könne, solange der Hauptschuldner zur Minderung berechtigt sei; das Gesetz bestimme aber, dass sich der Bürge auf bestimmte nicht ausgeübte Gestaltungsrechte des Hauptschuldners berufen könne, so dass für die Minderung das Gleiche gelten müsse.

Frage 2: Schließlich lässt F sich erweichen und zahlt an V 210.000 €. Außer F zahlt niemand. F möchte von Ihnen wissen, ob und ggf. von wem er das Geld zurückbekommen kann. Insbesondere bittet F zu prüfen, ob er den Betrag von V wieder zurückverlangen kann, denn er bezweifelt, dass die Bürgschaft wirksam gewesen sei. Weiterhin meint F, K müsse ihm den gezahlten Betrag ersetzen. Jedenfalls teilweise könne er sich auch an P halten. Das Gleiche müsse auch für L gelten, denn die Vereinbarung zwischen V und L gehe ihn (den F) nichts an.

Fall 2:

Die S-GmbH verhandelt mit G über die Vergabe eines Kredits, über dessen genauen Umfang sich S und G noch nicht einig sind. G macht die Vergabe und weitere Verhandlungen über den Umfang des Kredits davon abhängig, dass der geschäftsführende Gesellschafter der S-GmbH, B, eine Bürgschaft übernimmt. B erklärt sich nach etwas Zögern dazu schließlich bereit. G übergibt dem B ein Blankoformular einer Bürgschaft ohne betragsmäßige Beschränkung. Die fehlenden Angaben zur betragsmäßigen Beschränkung der Bürgschaft soll G – das haben B und G mündlich vereinbart – später selbst ergänzen. B unterzeichnet die Blankokunde und gibt sie an G zurück. Nachdem sich die S-GmbH und G auf einen Kreditumfang von 1.000.000 € geeinigt haben, ergänzt G vereinbarungsgemäß auf der Blankobürgschaft eigenhändig den Betrag von 1.000.000 €.

Die S-GmbH tilgt zunächst vereinbarungsgemäß Raten i. H. v. 200.000 €. Als sie danach jedoch mit der Tilgung in Verzug gerät, stellt G den gesamten Kredit fällig und versucht zunächst, allerdings erfolglos, gegen die S-GmbH vorzugehen. Deshalb verlangt G nun 800.000 € von B aus der Bürgschaft.

Frage 3: Hat G gegen B einen Anspruch in Höhe von 800.000 € aus der Bürgschaft?

Bearbeitervermerk:

Auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist, ggf. hilfsgutachtlich, einzugehen.